
Lothar Binding
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB * Platz der Republik 1 * 11011 Berlin

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 -73144
Fax: (030) 227 -76435
eMail Berlin:
lothar.binding@bundestag.de

Bürgerbüro Heidelberg
Bergheimer Straße 88
69115 Heidelberg
Tel: (06221) 18 29 28
Fax: (06221) 61 60 40

Bürgerbüro Weinheim
Hauptstraße 122
69469 Weinheim
Tel: (06201) 60 22 12
Fax: (06201) 60 22 13

eMail Heidelberg und Weinheim:
lothar.binding@wk.bundestag.de
Homepage: www.lothar-binding.de

Berlin, den 28. September 2004

BAG-SI-Fragen zu Hartz IV

Vielen Dank für die Auswahl Deiner Fragen der BAG-SI. Ich kenne die Meinungen und Fragen der BAG-SI recht gut, denn sie reicht, wie viele andere Lobbygruppen auch, im Zusammenhang mit Anhörungen im Bundestag Stellungnahmen ein. Diese finden, für alle Lobbygruppen gleichermaßen, ihren Niederschlag in der Arbeit der Ausschüsse und bereichern stets einen intensiver Dialog. Auch die Homepage der BAG-SI enthält umfangreiches Material und erlaubte beliebig viele weitere Fragen zu kopieren. Dabei ist etwas Sensibilität von Vorteil, weil in weiten Bereichen die Gesamtschau verloren geht, denn häufig wird nicht hinterfragt,

1. wer bestimmte Kosten schlussendlich übernehmen soll und
2. welche Verbesserungen einzelnen Kürzungsbeträgen gegenüber stehen.

Zur Verdeutlichung: Minus 5 ist schlimm. Minus 5 plus 4 ist schon weniger schlimm. Minus 5 plus 6 ist schon ein Vorteil. Wer dann nur fragt, „um wie viel wurde... gekürzt?“ erhält natürlich stets die Antwort: „um minus 5“. Mit dieser Selbstbeschränkung zu Fragen beschneidet man sich selbst den möglichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Antworten. Das gilt natürlich ebenso für die Reduktion seiner Fragen auf Positiveffekte.

Diese Vorgehensweise liegt aber nicht in meinem Anwendungsbereich öffentlicher Kommunikation. Deshalb befasse ich mich häufig mit konkreten Lebenssituationen und lasse theoretische, oft unmögliche oder fiktive Fälle beiseite, weil ich damit häufig konkret helfen kann und mir echte Bürgernähe sehr wichtig ist.

Meine Antwort ist länger ausgefallen, weil eine umfangreiche Anlage helfen soll, die Hintergründe noch besser zu verstehen und weil ich Deine Fragen nochmals zitiere. Lass Dich also bitte nicht von der Länge des Textes erschlagen.

Nun zu Deiner Fragensammlung, die sich auf bestimmte einzelne Veränderungen beziehen:

Eine Vorbemerkung: Einzelne, auch vergleichbare Elemente, oder sogar Elemente mit gleichem Namen, können ihre Vergleichbarkeit verlieren, wenn sie in verschiedenen Systemen eingebettet sind. Grundsätzlich ist der Vergleich der Regelsätze nach BSHG und demnächst nach SGB II schwierig bis unmöglich, da das Berechnungssystem mit der Sozialhilfe-reform grundlegend verändert wird. Mit der Sozialhilfe-reform werden die Regelsätze neu festgelegt. In den neuen Regelsatz werden mit wenigen Ausnahmen auch die bisherigen einmaligen Leistungen, z.B. Bekleidung, Hausrat, einbezogen. Einmalige Leistungen wird es künftig z.B. bei mehrtägigen Klassenfahrten oder für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes geben. Leistungsberechtigte erhalten durch die Pauschalierung eine größere Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Auch für die Verwaltung bedeutet dies erhebliche Vereinfachungen.

Die Bemessung des neuen Regelsatzes erfolgt anhand statistisch erfasster Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Der neue Regelsatz beträgt in den alten Ländern 345 €, in den neuen Ländern 331 €. Die Regelsätze für Haushaltsangehörige werden wie bisher vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleitet, wobei die bisher vier Altersstufen zur Vereinfachung auf zwei Altersstufen reduziert werden - und zwar für Kinder bis 14 Jahre und für Haushaltsangehörige ab 15 Jahren.

Pauschalisierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebens- jahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebens- jahres
	100%	jeweils 60% RL	jeweils 80% RL	jeweils 90% RL
Alte Länder einschl. Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	310,50 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
jeweils zuzüglich				
<ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und • Für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz 				

Deine Frage 1:

* Senkung der Regelleistung für Kinder

Die Regelleistungen für Kinder von 7 bis 17 Jahren liegen um 5 bis 10 % unter der heutigen Sozialhilfe.

Die Regelsätze nach BSHG wurden bisher von den Bundesländern festgelegt und waren somit unterschiedlich. Bundesweite Durchschnittswerte waren bei Kindern

- bis 7 Jahre 146 €, 50 % des vollen Regelsatzes,

- von 8 – 14 Jahren 189 €, 65 % des vollen Regelsatzes,
- von 15 – 18 Jahren 262 €, entspricht 90 %

Nach dem SGB II erhalten alle Kinder

- bis 14 Jahre 207 €, alte Bundesländer
- bis 14 Jahre 199 € neue Bundesländer, 60 % des vollen Regelsatzes
- ab 15 Jahre 276 € bzw. 265 €, entspricht 80 % des vollen Regelsatzes

Der Vergleich zeigt, dass alle Werte über den bisherigen liegen. Aber – wo wir wieder bei der Nichtvergleichbarkeit sind – es gibt keine Einmalzahlungen mehr.

Deine Frage 2:

* Senkung des Monatsbetrages für Familien (damit für Kinder)

Das Kindergeld wird als Einkommen voll angerechnet; bei der Sozialhilfe blieben für das erste und zweite Kind monatlich noch 10,25 Euro des Kindergeldes in der Familie.

Der Behalt der 10,25 € des Kindergeldes war ein Provisorium, dass nur so lange gelten sollte, bis die Regelsätze neu berechnet werden, was mit der Sozialhilfereform der Fall ist.

Deine Frage 3:

* Senkung bei wachstumsbedingten Bedarf

Die bisherigen Beihilfen der Sozialhilfe werden nur als geringe Pauschale mit der monatlichen Leistung ausgezahlt. Während bisher die Sozialhilfe beispielsweise für wachstumsbedingten Bedarf für Bekleidung dann einspringen musste, wenn dieser entstand, gibt es heute über die Pauschale hinaus keine Unterstützung.

In der Regelleistung für Kinder sind 10 % für Bekleidung und Schuhe etc. enthalten. Dadurch erhält der Bezieher von ALG II die Freiheit, über die Mittel selbstständig zu verfügen, allerdings auch die Verantwortung für kostenträchtige Anschaffungen Geld anzusparen.

Deine Frage 4:

* Senkung bei schulbedingtem Bedarf

Mit Ausnahme der Beihilfe für mehrtägige Klassenfahrten gibt es keine weitere Unterstützung für schulbedingte Kosten.

Mit Ausnahme von mehrtägigen Klassenfahrten müssen sämtliche Kosten aus dem Regelsatz gezahlt werden. In den Ländern, in denen die Eltern Lernmittel selbst kaufen müssen, gibt es Ausnahmeregelungen für Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld etc. So beschafft die Schule z. B. die Bücher und leiht sie aus.

Deine Frage 5:

* Senkung für zuverdienende Jugendliche

Jugendlichen, die sich neben der Sozialhilfe z.B. 40 EUR Taschengeld durch Zeitungsaus-tragen anrechnungsfrei dazuverdienen konnten, bleiben bei der Grundsicherung davon nur noch 6 EUR. Der übersteigende Betrag wird vom Alg II abgezogen.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, darf hinzuverdienen. Die Freibeträge, die nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden, sind in drei Schritten gestaffelt:

- Anrechnungsfrei bleiben
 - 15% bei einem modifizierten (Werbungskosten etc.) Nettolohn bis 400 €,
 - zusätzlich 30 % für den Teil des Betrags zwischen 400 € und 900 € und
 - noch einmal 15 % des Betrags zwischen 900 € und 1.500 €.

Anrechnungsfrei bleiben auch die Entschädigungen für Mehrbedarf, wenn die/der Arbeitslose eine Arbeitsgelegenheit (ohne Arbeitsverhältnis im rechtlichen Sinne) annimmt. Hintergrund dieser Freibetragsstaffelung ist, dass besonders die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefördert wird, die den Alg II Bezieher in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis führt.

In Deinem Beispiel wäre – sofern der Jugendliche keine Absetzbeträge (z. B. Steuern, bestimmte Versicherungen, Werbungskosten wie Fahrtkosten etc. und Sozialversicherungsbeiträge) geltend macht – der Freibetrag 15 % von 40 €, also 6 €. Einen Grundfreibetrag, bis zu dem das gesamte Einkommen immer anrechnungsfrei ist, wie bislang bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe 165 Euro monatlich, gibt es nicht mehr. Das ist m.E. sehr bedauerlich, wurde aber von vielen als notwendig angesehen um die Motivation in Richtung sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu stärken. Bei der Sozialhilfe jedoch wirkt sich jeder Euro Zuverdienst mindernd aus. Übrigens sah der Vorschlag der CDU so aus, dass alle Mini-Jobs – also bis 400 € - auf das Alg II komplett angerechnet werden sollten.

Deine Frage 6:

* Benachteiligung von Familien beim "befristeten Zuschlag"

Dabei werden Familien, die den gern gelobten neuen Kinderzuschlag des Bundeskindergeldgesetzes bekommen, den ggf. gezahlten höheren befristeten Zuschlag der Grundsicherung verlieren.

Mit dem Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz sollen Familien, die ausschließlich aufgrund der Kinder Grundsicherung erhalten würden, d. h. bei denen die Erwachsenen alleine nicht ALG II erhalten würden, nicht diskriminiert werden. Die Familienverbände und das BMFSFJ haben sich für diese Regelung eingesetzt.

Deine Frage 7:

* Verlust des Unterhaltes getrennt lebender Kinder

Lebt ein Elternteil getrennt von den Kindern, hat es diesen bislang vorrangig Unterhalt zuzahlen. Das gilt auch bei der Arbeitslosenhilfe, wenn der neue Partner/die Partnerin des getrennt Lebenden Elternteiles arbeitslos wird: Zuerst war der Kindesunterhalt zu zahlen; wenn dann noch etwas übrig blieb der arbeitslose neue Partner zu unterhalten. Beim Alg II ist es anders rum: hier muss zuerst der arbeitslose Partner unterhalten werden. Die getrennt lebenden Kinder bekommen nur etwas, wenn danach noch etwas übrig bleibt. Arbeitslosengeld II verschärft Kinderarmut in Ein-Eltern-Familien.

Eine Änderung des Unterhaltsrechts ist in den Hartz IV Gesetzen nicht vorgesehen. Bei der anstehenden Novellierung des Unterhaltsrechts wird der Vorrang des Kinderunterhaltes auch von Renate Schmidt gefordert.

Abschließend möchte ich Dir noch den Hinweis geben, dass Du auf der Homepage SPD.de des Bundesvorstands, ebenso auf bundesregierung.de umfangreiche Antworten auf sehr viele Fragen rund um die Sozial- und Arbeitsmarktgesetzgebung finden kannst.

Ich hoffe sehr, Dir o.a. Fragen hinreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen,

Lothar Binding

Anlage: Informationen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende: Hilfen aus einer Hand

Informationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende: Hilfen aus einer Hand (BMWA, Juli 2004)

Einleitung

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist ein Gebot der Vernunft. Die ab dem 1. Januar 2005 in Kraft tretende neue Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch/SGB II) verbessert sowohl die Betreuung als auch die Chancen zur Eingliederung in Arbeit für die Menschen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Außerdem entstehen Einspareffekte bei Bund und Kommunen.

Menschen, die arbeitslos und hilfebedürftig sind, obwohl sie arbeiten können, werden derzeit von verschiedenen Stellen betreut: den Agenturen für Arbeit oder den Sozialämtern. Sie erhalten Leistungen aus zwei verschiedenen Systemen mit unterschiedlich hohen Geldleistungen und unterschiedlichen Eingliederungsmaßnahmen.

- Arbeitslose, die durch eine Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erworben haben, bekommen nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes von den Agenturen für Arbeit Arbeitslosenhilfe. Die Agenturen unterstützen sie auch bei der Suche nach einer neuen Arbeit.
- Alle übrigen Arbeitslosen bekommen Sozialhilfe und Hilfe zur Arbeit vom Sozialamt.
- Schließlich gibt es noch eine Gruppe Arbeitsloser, die Arbeitslosenhilfe bekommt, die jedoch nicht ausreicht, um ihr Existenzminimum zu sichern und daher zusätzlich noch ergänzend Sozialhilfe erhalten (sog. „Aufstocker“).

Diese Strukturen sind ineffizient und sie sind unbezahlbar geworden. Im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung rund 16,5 Milliarden € für Arbeitslosenhilfe ausgegeben, bei den Kommunen schlugen die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger mit rund 9,5 Milliarden € zu Buche. Doch dieser enorme Aufwand hat nicht dazu beigetragen, die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen rasch zu überwinden. Durchschnittlich 26 Monate musste Arbeitslosenhilfe gezahlt werden, Sozialhilfe im Schnitt sogar 28 Monate lang. Und mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit wird es für die Betroffenen immer schwerer, wieder in Arbeit zu kommen.

Dass es auch anders geht, zeigt sich dort, wo jetzt schon Arbeits- und Sozialämter vor Ort zusammenarbeiten, wo sich ein persönlicher Ansprechpartner intensiv um jeden einzelnen kümmert, wo die Probleme, die zur Hilfebedürftigkeit geführt haben, mit allen Mitteln umfassend angepackt werden. Allein durch ein intensives Betreuungskonzept, das zeigen auch Erfahrungen aus europäischen Nachbarländern, sinkt die Zahl der Menschen, die auf staatliche Hilfe angewiesen sind.

I. Wer kann die Leistungen bekommen?

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten alle Arbeitssuchenden zwischen 15 und unter 65 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Sie umfassen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Die Geldleistung heißt Arbeitslosengeld II.

- **„Erwerbsfähig“** ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit (ca. 6 Monate) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).
- **„Hilfebedürftig“** ist, wer seinen Lebensunterhalt („Bedarf“) und den seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

Bedarfsgemeinschaft

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten auch Angehörige, die mit einem oder mehreren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben und nicht selbst erwerbsfähig sind. Diese Leistung wird „Sozialgeld“ genannt. Sie erhalten grundsätzlich auch Dienst- und Sachleistungen wenn hierdurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert wird oder Hemmnisse bei der Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt beseitigt oder vermieden werden.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören:

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes;
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

II. Fördern und Fordern – Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Das Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es vor allem Langzeitarbeitslosigkeit – und damit Hilfebedürftigkeit – durch intensive Betreuung zu beseitigen. Die hilfebedürftigen Menschen sollen sich möglichst bald wieder ihren Lebensunterhalt ganz oder zumindest zum Teil selber verdienen. Dies soll vor allem durch eine bessere Betreuung erreicht werden.

1. Fördern

Fördern - Persönliche Ansprechpartner helfen

Ein persönlicher Ansprechpartner erforscht durch ein eingehendes Gespräch (Profiling) die Vermittlungshemmnisse, die einer Arbeitsaufnahme entgegensteht. Dann wird eine – für beide Seiten verbindliche– Eingliederungsvereinbarung erstellt. Um diese intensive Beratung und Hilfe auch wirklich leisten zu können, soll es für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen persönlichen Ansprechpartner geben. Hierbei soll ein persönlicher Ansprechpartner mittelfristig in der Regel nicht mehr als 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen betreuen.

Erfahrungen in Modellprojekten wie „FAIR“ haben gezeigt, dass allein durch die intensivere Betreuung die Zahl der Hilfebedürftigen um bis zu 20 % gesenkt werden konnte – und das trotz schwacher Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Fördern - Neue Leistungen

In der gemeinsam erarbeiteten Eingliederungsvereinbarung werden alle Anforderungen an die Eigenbemühungen des Arbeitslosen und die Eingliederungsleistungen der Träger der Grundsicherung aufgenommen. Die oder der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält die Leistungen, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dies sind insbesondere die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelten Leistungen wie z.B. ABM oder Trainingsmaßnahmen. Darüber hinaus kann der persönlichen Ansprechpartner weitere, dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen wie z.B. erforderliche Arbeitskleidung oder die Finanzierung eines Führerscheins gewähren.

Verbesserungen

Der neue Leistungskatalog führt für bisherige Sozialhilfeempfänger wie auch für bisherige Arbeitslosenhilfebezieher zu wesentlichen Verbesserungen. Wer bislang Sozialhilfe erhielt, hat nunmehr auch Zugang zu Maßnahmen und Schulungen des Arbeitsamtes. Wer bisher Arbeitslosenhilfe bezog, bekommt ab 1. Januar 2005 über das Job-Center direkten Zugang zu sozialen Angeboten wie Schulden- oder Suchtberatung.

Fördern - Arbeit für junge Menschen

Wer jünger als 25 Jahre ist und einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, wird künftig unverzüglich in Arbeit oder Ausbildung vermittelt. Wenn es keine Ausbildungsstelle für die junge Frau oder den jungen Mann gibt, wird ihnen eine Arbeit oder eine befristete Arbeitsgelegenheit angeboten, die möglichst auch zur Besserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen soll. Hierfür wird auch auf das Angebot kommunaler Träger zurückgegriffen werden.

Fördern - Arbeit lohnt sich

Beim neuen Arbeitslosengeld II wird die Aufnahme von Arbeit nicht nur gefordert, sondern auch gefördert. Wer durch eine – wenn auch nicht bedarfsdeckende – Erwerbstätigkeit selbst etwas verdient, kann davon mehr behalten als bisher in der Sozialhilfe. Denn ein geringes

Einkommen ist besser als gar keine Arbeit. Wer arbeitet, und sei es auch nur ein Mini-Job, hat auf jeden Fall mehr in der Tasche, als jemand, der keine Eigeninitiative zeigt.

Durch die Freibeträge wird der Bereich, ab dem jeder hinzuverdiente Euro in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, künftig erst bei monatlichen Bruttolöhnen oberhalb von 1.500 € erreicht (Bisherige Sozialhilfepraxis: ab monatlichem Bruttolohn von 691 €). Dies begünstigt insbesondere Familien.

Fördern - Einstiegsgeld

Neu ab dem 1.1.2005 ist auch die Möglichkeit eines Lohnzuschusses („Einstiegsgeld“) für erwerbsfähige Hilfebedürftige, wenn sie eine Arbeit annehmen und diese zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Der persönliche Ansprechpartner entscheidet, ob das Einstiegsgeld notwendig ist, um zur Aufnahme einer Arbeit zu motivieren und in welcher Höhe es geleistet wird. Auf das Einstiegsgeld besteht jedoch kein Anspruch.

Fördern - Kinderzuschlag für Familien

Ein Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, deren Arbeitseinkommen zwar für ihren eigenen Bedarf, aber nicht auch für den der Kinder reicht. Der Zuschlag wird mit dem Kindergeld ausgezahlt. So wird verhindert, dass erwerbstätige Eltern allein wegen des Unterhalts für ihre Kinder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen müssen. Familien in bestimmten Einkommenssituationen werden so von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unabhängig. Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird nur zu 70% auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz besteht.

Höhe und Dauer des Kinderzuschlages.

Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 € pro Kind für längstens 36 Monate erbracht.

Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II - oder des Sozialgeldes - gedeckt ist.

Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes - mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes – wie auch durch das Erwerbseinkommen der Eltern gemindert.

Fördern- Soziale Sicherung

Für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden künftig Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt, soweit nicht bereits eine Familienversicherung vorliegt. Zudem besteht für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages. Damit bekommen erwerbsfähige Hilfebedürftige, die früher Sozialhilfe bezogen haben, erstmals eine eigene Absicherung für das Alter und eine generelle Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

2. Fordern

Fordern - Zumutbare Arbeit

Wer Hilfe erhält, muss selber alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Den Arbeitssuchenden ist deshalb jede Arbeit zumutbar. Eine Arbeit darf nicht allein deswegen abgelehnt werden

- weil sie nicht dem früheren Beruf oder der Ausbildung entspricht,
- weil der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als der frühere,
- weil die Bedingungen ungünstiger sind als bei der letzten Tätigkeit.

Auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Nicht zumutbare Arbeit

Arbeit ist nicht zumutbar, wenn:

- der Hilfebedürftige dazu geistig, seelisch und körperlich dazu nicht in der Lage ist
- die Ausübung der Arbeit dem Hilfebedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
- die Ausübung der Arbeit die Erziehung eines Kindes des Hilfebedürftigen oder des Kindes seines Partners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist
- die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Fordern –

Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt wegen Arbeitsablehnung

Wer eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt, dem wird das Arbeitslosengeld II für drei Monate um etwa 100 Euro gekürzt. Das gilt auch bei fehlender Eigeninitiative bei der Jobsuche. Gleichzeitig entfällt auch der befristete Zuschuss, der beim Übergang von Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II gezahlt wird (siehe unten).

Wenn Arbeitsuchende unter 25 Jahren eine zumutbare Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Eingliederungsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheit ablehnen, so erhalten sie für drei Monate keine Geldleistung. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung und allen Eingliederungsleistungen bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes aber erhalten. Ebenso können, wie bei über 25-Jährigen, in diesen Fällen ergänzend Sach- oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

Die Höhe der neuen Leistungen

Wer als Erwerbsfähiger trotz aller Anstrengungen hilfebedürftig bleibt, bekommt Leistungen zum Lebensunterhalt für sich und die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aus einer Hand im Job-Center. Mit dem Arbeitslosengeld II bekommen diese Menschen eine einheitliche, bedarfsdeckende Leistung. Auch Wohngeldanträge müssen Hilfebedürftige nicht mehr stellen. Denn die angemessenen Wohn- und Heizkosten werden von der Kommune als Träger der Grundsicherung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften gewährt.

Arten der Leistungen zum Lebensunterhalt

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II; nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe. Die Hilfebedürftigen erhalten einen einheitlichen Leistungsbescheid, den die Arbeitsgemeinschaft erlässt, in der Kommune und Agentur für Arbeit zusammenarbeiten.

Wesentliche Bestandteile der Leistungen zum Lebensunterhalt

Regelleistungen

Bundesweit gibt es zwei Pauschalen für Regelleistungen (Ost und West). Die Regelleistungen umfassen laufende und - soweit sie pauschalierbar sind - einmalige Bedarfe.

Sonderbeträge in besonderen Lebenssituationen

Diese Beträge werden, z.B. bei Schwangerschaft oder Behinderung, als Pauschale zusätzlich zur Regelleistung gezahlt. Die Pauschale für diese sogenannten „Leistungen für Mehrbedarfe“ errechnet sich aus einem bestimmten Prozentsatz der Regelleistung. Die Regelleistungen für

minderjährige Kinder errechnen sich ebenfalls nach einem bestimmten Prozentsatz der Regelleistung.

Unterkunftskosten

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. (Miet)-Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld				
Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r))	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jeweils	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
	jeweils <u>zuzüglich</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: -Erstaussstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Estaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung • Für Bezieher von Sozialgeld in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Familienversicherte 			

Befristeter Zuschlag

Der Übergang vom Arbeitslosengeld ins Arbeitslosengeld II wird durch einen Zuschlag abgedeckt, der auf zwei Jahre begrenzt ist. Er beträgt im ersten Jahr für :

- Alleinstehende höchstens 160 €,
- nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partner insgesamt höchstens 320 €

- minderjährige Kinder, die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenleben, höchstens 60 € pro Kind

Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert und entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld

Berechnung:

Der befristete Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz (jedoch nicht mehr als die o.g. Höchstbeiträge) aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich ggf. bezogenem Wohngeld und dem konkreten Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, also nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (ohne den Zuschlag).

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Nach der Bestimmung des Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Bedarfes der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ist das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zu bestimmen, das die Geldleistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mindert. Hierbei werden alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme einiger Sozialleistungen als Einkommen berücksichtigt.

Von der Anrechnung ausgenommen sind Einkommen und Vermögen, die bestimmte Freigrenzen nicht überschreiten oder aus anderen Gründen nicht zu berücksichtigen sind.

1. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen:

Als Einkommen **nicht** zu berücksichtigen sind z. B.

- Leistungen nach dem SGB II
- das Erziehungsgeld
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden

2. Vom Einkommen absetzbaren Beträge

Diese führen zu einer Verminderung des anrechenbaren Einkommens, so dass entsprechend mehr Arbeitslosengeld II/Sozialgeld zu zahlen ist.

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, insbesondere
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,

- b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht bezuschusst werden,
- 4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag für die Riester-geförderten Anlagen der Altersvorsorge nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
- 6. für Erwerbstätige ein spezieller Freibetrag.

Das nach dem Abzug der Absetzbeträge verbleibende zu berücksichtigende Einkommen (und Vermögen) mindert die Geldleistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

3. Geschütztes Vermögen

Grundfreibetrag

Für Barvermögen wird ein Grundfreibetrag bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr eingeräumt. Er beträgt – pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen und seines Partners - mindestens 4.100 € und maximal jeweils 13.000 €.

Private Altersvorsorge

Vermögen, einschließlich seine Erträge, das aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird (Riester-Anlageformen), wird bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht berücksichtigt, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet.

Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, ist bis zu einer Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag beträgt jeweils 13.000 Euro.

Bedingung: Die Inhaberin oder der Inhaber kann das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten.

Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von insgesamt 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Wohneigentum/ Grundstücke

Ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt. Vermögen ist unter anderem auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll.

Kraftfahrzeug

Weitere nicht zu berücksichtigende Vermögenswerte sind z.B. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgeblich.

4. Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Dritten

Einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten gibt es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nicht. Das heißt: Eltern von volljährigen Kindern oder volljährige Kinder werden vom Träger der Grundsicherung wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen.

Ausnahmen gelten aber

- für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern sowie
- dann, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

Ein Unterhaltsrückgriff ist grundsätzlich möglich

- gegenüber dem von der oder dem Hilfebedürftigen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten
- gegen den nichtehelichen Vater eines Kindes .

III. Berechnungsbeispiele

Nachfolgend wird am Beispiel verschiedener Einkommensgruppen und Familienkonstellationen für die alten und für die neuen Bundesländer gezeigt, in welcher Höhe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld - nach dem Übergang vom Bezug von Arbeitslosengeld gewährt werden.

Bitte beachten Sie hierbei:

- Den Beträgen für Unterkunft und Heizung ausgewiesenen liegen Durchschnittswerte in den alten und in den neuen Bundesländern zugrunde. Die tatsächlichen Leistungen können - je nach Region und Situation im Einzelfall - auch etwas höher oder etwas niedriger liegen.
- Zum Arbeitslosengeld II werden außerdem Beiträge zur GKV, GPV und GRV geleistet.

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Berechnungsbeispiel			
Alleinstehender / Ehepaar mit 2 Kindern			
(Abweichende Beträge für die neuen Bundesländer in Klammern)			
Früheres Bruttoeinkommen Verheirateter / Alleinstehender: 2 000 €; Partner ohne jetziges oder früheres Einkommen..			
Alter der Kinder: 4 und 12		Alleinstehender	Ehepaar 2 Kinder
I. Feststellung des Bedarfs			
Regelleistung:			
	Vater	345,00 (331,00)	311,00 (298,00)
	Mutter		311,00 (298,00)
	Kind		207,00 (199,00)
	Kind		207,00 (199,00)
	Zusammen	345,00 (331,00)	1 036,00 (994,00)
Leistungen für Mehrbedarfe:			0,00
Leistungen für Unterkunft und Heizung:			
	Kaltmiete	263,00	457,00
	Heizung	43,00	66,00
	Zusammen	306,00	523,00
Bedarf der Gemeinschaft:		651,00 (637,00)	1559,00 (1517,00)
II. Feststellung der anrechenbaren Einkünfte und Vermögen:			
	Kindergeld	0,00	308,00
	Nettoerwerbseinkommen:	0,00	0,00
	abzgl. Freibetrag § 30 SGB II (hier 0, da kein Erwerbseinkommen vorhanden)		0,00
	= anzurechnendes Erwerbseinkommen:	0,00	0,00
	sonstige Einkünfte:	0,00	0,00
	Vermögen oberhalb der Freibeträge:	0,00	0,00
Zusammen		0,00	308,00
III. Feststellung der Transferleistung Alg II/Sozialgeld ohne befristeten Zuschlag			

	Bedarf der Gemeinschaft:		651,00 (637,00)	1 559,00 (1517,00)
-	Anzurechnendes Einkommen		0,00	308,00
=	AlgII/Sozialgeld		651,00 (637,00)	1 251,00 (1209,00)

IV.	Feststellung des befristeten Zuschlags			
	Arbeitslosengeld+Wohngeld		785,70	1 234,00
-	AlgII/Sozialgeld		651,00 (637,00)	1 251,00 (1209,00)
*2/3	befrist. Zuschuss im 1. Jahr, da kleiner als Höchstbetrag		89,80 (99,13)	0,00 (16,67)
=				
1/2=	befrist. Zuschuss im 2. Jahr		44,90 (49,57)	0,00 (8,33)

V.	Feststellung der Transferleistung Alg II/Sozialgeld ggf. mit befrist. Zuschlag			
ab 1. Monat			740,80 (736,13)	1 251,00 (1225,67)
ab 13. Monat			695,90 (686,57)	1 251,00 (1217,33)
ab 25. Monat			651,00 (637,00)	1 251,00 (1209,00)
	<i>Zum Vergleich: Arbeitslosenhilfe 2004 + Wohngeld</i>		709,20	1 120,20
	<i>zzgl. Ergänzend gezahlte Sozialhilfe sowie Kindergeld</i>		0,00 (0,00)	499,30 (463,30)

VI.	Feststellung des Haushaltseinkommens:	Transferleistung plus eigenes Einkommen (hier: Kindergeld)		
ab 1. Monat			740,80 (736,13)	1 559,00 (1533,67)
ab 13. Monat			695,90 (686,57)	1 559,00 (1525,33)
ab 25. Monat			651,00 (637,00)	1 559,00 (1517,00)

VII. Zusammenfassung

ab 1. Monat				
	Früherer Zahlbetrag Arbeitslosenhilfe		670,20	865,20
	Zahlbetrag Arbeitslosengeld II / Sozialgeld		741,00 (737,00)	1251,00 (1225,67)
	Früheres gesamtes Haushaltseinkommen		709,20	1619,50 (1583,50)
	Haushaltseinkommen im neuen Recht ab dem 1. Monat		741,00 (737,00)	1559,00 (1534,00)
	Unterschiedsbetrag beim Haushaltseinkommen		+31,80 (+27,80)	-60,50 (-49,50)
ab 13. Monat				
	Früherer Zahlbetrag Arbeitslosenhilfe		670,20	865,20
	Zahlbetrag Arbeitslosengeld II / Sozialgeld		696,00 (687,00)	1 251,00 (1218,00)
	Früheres gesamtes Haushaltseinkommen		709,20	1619,50 (1583,50)
	Haushaltseinkommen im neuen Recht ab dem 13. Monat		696,00 (687,00)	1 559,00 (1526,00)
	Unterschiedsbetrag beim Haushaltseinkommen		-13,20 (-22,20)	-60,50 (-57,50)
ab 25. Monat				
	Früherer Zahlbetrag Arbeitslosenhilfe		670,20	865,20
	Zahlbetrag Arbeitslosengeld II / Sozialgeld		651,00 (637,00)	1 251,00 (1209,00)
	Früheres gesamtes Haushaltseinkommen		709,20	1619,50 (1583,50)
	Haushaltseinkommen im neuen Recht ab dem 25. Monat		651,00 (637,00)	1 559,00 (1517,00)
	Unterschiedsbetrag beim Haushaltseinkommen		-58,20 (-72,20)	-60,50 (-66,50)

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Berechnungsbeispiel			
Alleinstehender / Ehepaar mit 2 Kindern			
(Abweichende Beträge für die neuen Bundesländer in Klammern)			
Früheres Bruttoeinkommen Verheirateter / Alleinstehender: 2 800 €; Partner ohne jetziges oder früheres Einkommen.			
Alter der Kinder: 4 und 12		Alleinstehender	Ehepaar 2 Kinder
I.	Feststellung des Bedarfs		
Regelleistung:			
	Vater	345,00 (331,00)	311,00 (298,00)
	Mutter		311,00 (298,00)
	Kind		207,00 (199,00)
	Kind		207,00 (199,00)
	Zusammen	345,00 (331,00)	1 036,00 (994,00)
Leistungen für Mehrbedarfe:			
			0,00
Leistungen für Unterkunft und Heizung:			
	Kaltmiete	263,00	457,00
	Heizung	43,00	66,00
	Zusammen	306,00	523,00
Bedarf der Gemeinschaft:		651,00 (637,00)	1559,00 (1517,00)
II.	Feststellung der anrechenbaren Einkünfte und Vermögen:		
	Kindergeld	0,00	308,00
	Nettoerwerbseinkommen:	0,00	0,00
	abzgl. Freibetrag § 30 SGB II (hier 0, da kein Erwerbseinkommen vorhanden)		0,00
	= anzurechnendes Erwerbseinkommen:	0,00	0,00
	sonstige Einkünfte:	0,00	0,00
	Vermögen oberhalb der Freibeträge:	0,00	0,00
	Zusammen	0,00	308,00
III.	Feststellung der Transferleistung Alg II/Sozialgeld ohne befristeten Zuschlag		
	Bedarf der Gemeinschaft:	651,00 (637,00)	1 559,00 (1517,00)
-	Anzurechnendes Einkommen	0,00	308,00
=	AlgII/Sozialgeld	651,00 (637,00)	1 251,00 (1209,00)
IV.	Feststellung des befristeten Zuschlags		
	Arbeitslosengeld+Wohngeld	968,40	1 450,40
-	AlgII/Sozialgeld	651,00 (637,00)	1 251,00 (1209,00)
*2/3 =	befrist. Zuschuss im 1. Jahr, hier: gedeckelt durch Höchstbetrag	160,00	132,93 (160,93)
1/2=	befrist. Zuschuss im 2. Jahr	80,00	66,46 (80,47)
V.	Feststellung der Transferleistung Alg II/Sozialgeld ggf. mit befrist. Zuschlag		
ab 1. Monat		811,00 (797,00)	1 383,93 (1369,93)
ab 13. Monat		731,00 (717,00)	1 317,46 (1289,47)
ab 25. Monat		651,00 (637,00)	1 251,00 (1209,00)
	Zum Vergleich: Arbeitslosenhilfe 2004 + Wohngeld	850,50	1 305,40
	zzgl. Ergänzend gezahlte Sozialhilfe sowie Kindergeld	0,00 (0,00)	314,10 (308,00)

VI.	Feststellung des Haushaltseinkommens:	Transferleistung plus eigenes Einkommen (hier: Kindergeld)	
ab 1. Monat		811,00 (797,00)	1 691,93 (1677,93)
ab 13. Monat		731,00 (717,00)	1 625,46 (1597,47)
ab 25. Monat		651,00 (637,00)	1 559,00 (1517,00)
VII. Zusammenfassung			
ab 1. Monat			
	Früherer Zahlbetrag Arbeitslosenhilfe	850,50	1112,40
	Zahlbetrag Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	811,00 (797,00)	1 384,00 (1370,00)
	Früheres gesamtes Haushaltseinkommen	850,50	1619,50 (1613,40)
	Haushaltseinkommen im neuen Recht ab dem 1. Monat	811,00 (797,00)	1 692,00 (1678,00)
	Unterschiedsbetrag beim Haushaltseinkommen	-39,50 (-53,50)	+72,50 (+64,40)
ab 13. Monat			
	Früherer Zahlbetrag Arbeitslosenhilfe	850,50	1112,40
	Zahlbetrag Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	731,00 (717,00)	1 317,00 (1289,00)
	früheres gesamtes Haushaltseinkommen	850,50	1619,50 (1613,40)
	Haushaltseinkommen im neuen Recht ab dem 13. Monat	731,00 (717,00)	1 625,00 (1597,00)
	Unterschiedsbetrag beim Haushaltseinkommen	-119,50 (-133,50)	+5,50 (-16,40)
ab 25. Monat			
	früherer Zahlbetrag Arbeitslosenhilfe	850,50	1112,40
	Zahlbetrag Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	651,00 (637,00)	1 251,00 (1209,00)
	früheres gesamtes Haushaltseinkommen	850,50	1619,50 (1613,40)
	Haushaltseinkommen im neuen Recht ab dem 25. Monat	651,00 (637,00)	1 559,00 (1517,00)
	Unterschiedsbetrag beim Haushaltseinkommen	-199,50 (-213,50)	-60,50 (-96,40)

(Quelle: BMWA)